

90. Rechte des Arbeiters aus einer von dem Arbeitgeber für ihn bewirkten Unfallversicherung nach französischem Rechte.

II. Civilsenat. Urt. v. 22. Februar 1883 i. S. N. (Nl.) w. L. (Bekl.)
Rep. II. 480/82.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Cementfabrikant L. hatte seine Arbeiter bei der Versicherungs-
gesellschaft Nh. gegen Unfälle, wegen deren ihm eine gesetzliche Haftpflicht
nicht obliegt, versichert. Der in der Fabrik beschädigte Arbeiter N. erhob
nach erfolgloser Aufforderung gegen ihn Klage mit dem Antrage auf
Verurteilung zur Subrogation in die Rechte gegen die Versicherungs-

gesellschaft. In zwei Instanzen abgewiesen, legte er Revision ein, welche zurückgewiesen wurde aus folgenden

Gründen:

„Die Angriffe des Revisionsklägers wider die Art der Begründung der angefochtenen Entscheidung müssen als gerechtfertigt anerkannt werden. Der Berufungsrichter erklärt die Gründe der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 25. Januar 1882 in Sachen H. v. Mh. für ausreichend, um die Abweisung der Klage zu rechtfertigen. Jene Entscheidung hatte aber lediglich das Rechtsverhältnis des von dem Fabrikherrn versicherten Arbeiters zu der Versicherungsgesellschaft zum Gegenstande und sprach dem Arbeiter das Klagrecht gegen diese ab, nachdem an den versicherten Arbeitgeber die mit ihm vereinbarte Versicherungssumme ausbezahlt war. Im vorliegenden Falle steht jenes Rechtsverhältnis nicht in Frage, es handelt sich vielmehr darum, ob der verletzte Arbeiter auf Grund des Versicherungsvertrages einen Anspruch wider den Arbeitgeber, als den Versicherungsnehmer, erheben kann.

Die von dem Arbeitgeber bewirkte und lediglich aus eigenen Mitteln bezahlte Versicherung des Arbeiters gegen solche Unfälle, für welche eine gesetzliche Haftpflicht nicht besteht, kann nun nicht die Bedeutung haben, daß der Versicherungsnehmer im Falle einer Körperverletzung befugt sein solle, die Versicherungssumme zu erheben und für sich zu behalten. Ein solcher Vertrag würde nicht nur als s. g. Wettasssekuranz der rechtlichen Wirkungen entbehren (Art. 1965 Code civil), sondern auch geradezu den guten Sitten widersprechen (Art. 1133 Code civil), indem die Unfälle der Arbeiter zu einer Quelle des Gewinnes für den Fabrikherrn gemacht würden. Der erste Richter, dessen Gründe im wesentlichen von dem Berufungsrichter gebilligt werden, faßt den Vertrag zwar nicht in diesem Sinne auf, aber er legt dem Arbeitgeber die Befugnis bei, nach seinem Gefühle und seinem Ermessen im Falle einer Verletzung des Arbeiters die Versicherungssumme für denselben zu erheben oder nicht, je nachdem er es für angezeigt halte, dem Arbeiter eine Liberalität zu erweisen oder nicht. Auch diese Auslegung steht mit der gewöhnlichen Auffassung des Wesens und des Zweckes der Unfallversicherung nicht im Einklange. Ein solcher Vertrag erscheint vielmehr, auch wenn dem Arbeiter ein unmittelbares eigenes Klagrecht gegen die Versicherungsgesellschaft, wie hier vertragsmäßig stipuliert ist, nicht eingeräumt wird, sondern dessen Interesse nur durch Vermittelung

des versichernden Arbeitgebers gewahrt werden kann, immerhin seinem Wesen nach, als ein zum Vorteile eines Dritten geschlossener Vertrag (Art. 1121 Code civil), dessen rechtliche Bedeutung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter sich aus dem Dienstverhältnisse ergibt. Der Arbeitgeber hat seinerseits ein Interesse an der Sicherstellung seiner Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen, und die Versicherung soll den verletzten Arbeiter gegen Not schützen, auch wenn die Voraussetzungen einer gesetzlichen Entschädigungspflicht nicht vorliegen. Die Arbeiter werden unter Berücksichtigung der Versicherung dem Versicherungsnehmer lieber ihre Dienste anbieten und in betreff des Lohnes billigere Bedingungen stellen, als demjenigen Fabrikherrn, welcher eine solche Vergünstigung nicht gewährt. Es war daher im vorliegenden Falle um so weniger gerechtfertigt, dem Kläger jeden rechtlichen Anspruch auf Erlangung der Versicherungssumme abzusprechen, als derselbe behauptet und zum Beweise gestellt hatte, daß die Rücksicht auf die den Arbeitern bekannte Versicherung beim Abschlusse des Dienstvertrages zwar nicht ausdrücklich erwähnt worden, aber doch stillschweigend maßgebend gewesen sei, indem Kläger unter denselben Bedingungen und Benefizien wie die übrigen Arbeiter angenommen worden sei, und eines dieser Benefizien in der Unfallversicherung bestanden habe. Dies aber als erwiesen vorausgesetzt, würde der Kläger auf Grund des Dienstvertrages nach Art. 1135 Code civil allerdings verlangen können, daß der Arbeitgeber von dem für den Arbeiter abgeschlossenen Versicherungsvertrage auch wirklich Gebrauch mache, also die Versicherungssumme einfordere und dem Versicherten aushändige.

Desungeachtet konnte die Revision keinen Erfolg haben, weil das gestellte Klagegehehen auch dann nicht gerechtfertigt erscheinen würde, wenn das Recht des Klägers auf Erlangung der Versicherungssumme anerkannt werden müßte. Durch §. 6 der Polizeibedingungen ist dem Versicherungsnehmer jede Cession der Rechte aus dem Versicherungsvertrage ohne Genehmigung der Versicherungsgesellschaft untersagt, also sowohl die Cession an den Arbeiter selbst, wie an einen Dritten. Was Kläger unter der (nach Art. 1249 Code civil hier nicht zutreffenden) Bezeichnung „Subrogation“ verlangt, ist aber nichts Anderes, als die Cession, die Übertragung der Rechte des Versicherungsnehmers gegen die Gesellschaft. Ein solches Zuwiderhandeln gegen den Vertrag, auf welchen sich der Kläger selbst beruft, kann aber dem Beklagten um so

weniger angeschlossen werden, als nach den Polizeibedingungen der Kläger sich der etwa dennoch bedienten Rechte im Wege der Klage wider die Gesellschaft doch nicht bedienen könnte. Liegen wirklich die thatsächlichen Voraussetzungen dafür vor, daß Kläger auf Grund seines Dienstverhältnisses gegen den Beklagten einen Anspruch auf Realisierung der Versicherung habe, so mag er verlangen, daß der hierzu allein legitimierte Beklagte die erforderlichen Schritte gegenüber der Versicherungsgesellschaft thue (vgl. §. 774 C.B.D.) oder auch, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, auf Schadensersatz klagen (§. 778 C.B.D. Artt. 1142. 1146 Code civil); ein Begehren dieser Art ist aber in der jetzigen Klage nicht erhoben worden.“